



Pet 2-19-15-8271-005470

81735 München

Gesetzliche Krankenversicherung
- Leistungen -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, weitere Psychotherapie-Methoden als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung einzuführen.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, die aktuell von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezahlten Psychotherapie-Methoden basieren auf reinen Gesprächen bei Psychotherapeuten. Speziell bei Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung seien weitere Psychotherapie-Methoden erforderlich.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 74 Mitzeichnungen sowie 42 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Münster im April 2018, bei der ein Mann mit einem Campingbus in eine Gruppe von Menschen hineingefahren ist, beklagt der Petent Defizite in der Versorgung psychisch kranker Menschen. Speziell für Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung fordert er die Einführung neuer Therapiemethoden wie Dialektisch-Behaviorale-Therapie, Mentalisierungsbasierte Therapie,



Übertragungsfokussierte Therapie und Schematherapie, sowie ferner für Patienten mit tiefgehenden Problemen Hypnotherapie und Konzentrierte Bewegungstherapie.

Der Leistungsanspruch der Versicherten der GKV gemäß § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) schließt auch eine angemessene psychotherapeutische Versorgung ein. Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen. Der "allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse" schließt Leistungen aus, die mit wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden erbracht werden. Gemäß den Vorgaben des SGB V konkretisiert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) - als das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen - in Richtlinien den Leistungsanspruch gesetzlich Krankenversicherter auf bestimmte Behandlungen und Untersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung. Die vom G-BA beschlossenen Richtlinien sind für alle Akteure der GKV bindend.

Näheres zum psychotherapeutischen Leistungsanspruch der Versicherten enthält die "Richtlinie des G-BA über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)". Psychotherapie im Sinne dieser Richtlinie wendet methodisch definierte Interventionen an, die auf als Krankheit diagnostizierte seelische Störungen einen systematisch verändernden Einfluss nehmen und Bewältigungsfähigkeiten des Individuums aufbauen. Die Psychotherapie-Richtlinie definiert auch ein zur Krankenbehandlung geeignetes Psychotherapieverfahren (§ 5 Psychotherapie-Richtlinie) sowie eine zur Behandlung einer oder mehrerer Störungen mit Krankheitswert geeignete Psychotherapiemethode (§ 6 Psychotherapie-Richtlinie). Dabei liegt den in der Psychotherapie-Richtlinie anerkannten Verfahren ein umfassendes Theoriesystem der Krankheitsentstehung zugrunde und ihre spezifischen Behandlungsmethoden sind in ihrer therapeutischen Wirksamkeit belegt. In der psychotherapeutischen Intervention kommt, unabhängig von der Wahl des Therapieverfahrens, der systematischen



Berücksichtigung und der kontinuierlichen Gestaltung der Therapeut-Patient-Beziehung eine zentrale Bedeutung zu.

Die Anerkennung neuer Psychotherapieverfahren und -methoden erfolgt gemäß der Vorgaben in § 19 Psychotherapie-Richtlinie. Danach ist für die Aufnahme eines eigenständigen Psychotherapieverfahrens in die Richtlinie zunächst die wissenschaftliche Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz erforderlich. Darüber hinaus ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie der Nachweis von indikationsbezogenem Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit mindestens in besonders versorgungsrelevanten Anwendungsbereichen der Psychotherapie-Richtlinie zu erbringen.

Hinsichtlich der Forderung nach Einführung weiterer, vom Petenten angeführter Psychotherapie-Methoden als Leistungen der GKV ist Folgendes anzumerken:

Die vom Petenten geforderten Therapiemethoden sind keine eigenständigen Psychotherapieverfahren im Sinne der Psychotherapie-Richtlinie. Als spezielle psychotherapeutische Methoden können sie teilweise im Rahmen einer Richtlinien-therapie bereits erbracht werden, sofern sie in das therapeutische Setting eines anerkannten Verfahrens eingebettet sind. Dies betrifft insbesondere die Dialektisch-Behaviorale-Therapie, die Schematherapie sowie auch die Konzentrierte Bewegungstherapie. Die Anwendung besonderer Methoden setzt in jedem Fall eine hinreichende fachliche Befähigung zu dieser Methode voraus.

In Bezug auf die Hypnotherapie bei Erwachsenen stellte der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie zusammenfassend fest, dass die Hypnotherapie bei Erwachsenen für Behandlungen in den Anwendungsbereichen psychische und soziale Faktoren bei somatischen Krankheiten sowie Abhängigkeit und Missbrauch als wissenschaftlich anerkannt gelten kann. Für die anderen vorgenannten Psychotherapie-Methoden liegen bisher keine entsprechenden Anerkennungen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Insoweit fehlt es an grundlegenden Voraussetzungen für die Aufnahme in den Leistungsumfang der GKV.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.